MINIJOB 2015

REFERENT BERND RÖDING

e&r consult
Unternehmensberatung
Bernd Röding

Vergütungen im Verein

Annehmlichkeiten (AO)

- Mitglieder: AEAO Nr.9 zu §55 Abs.1 Nr.1AO
- Üblich und angemessen: 60 € ab 2015

Aufmerksamkeiten (LSt)

- R 19.6 LStR 2013
- Nie Geld
- Getränke und Essen bei der Arbeit

Chaos – was ist was?
Wem darf was gezahlt werden?

Auslagenersatz = Aufwendungsersatz

- Grundlage € 3 Nr. 50 EStG
- Aufwendungsersatz: Grundlage § 670 BGB

Risiko „Pauschalen“

Aufwandsentschädigung

- Zeitorientierte Zahlung
- Verdienst- und Zeitausfall
- =Einkommen des Ehrenamtlichen
- Ausnahmen?

e&r consult Unternehmensberatung
Bernd Röding

Arbeitnehmereigenschaft

- **Für die Beurteilung der Frage, wer Arbeitnehmer ist, kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit gegenüber dem Verein selbstständig oder nichtselbstständig ausgeübt wird. Dies wiederum hängt von der Vertragsgestaltung und ihrer praktischen Durchführung ab.**

- **Das Finanzamt wird im Allgemeinen der Entscheidung der Beteiligten folgen. Haben die Beteiligten ihre Beziehungen zueinander jedoch nicht eindeutig geregelt, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:**

Merkmale für AN Eigenschaft

Eine nichtselbstständige Tätigkeit kommt in Betracht, wenn der Beschäftigte dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet“, besonders wenn

dies in einer Weisungsbefugnis des Vereins hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit zum Ausdruck kommt und/oder

- eine Tätigkeit übernommen wird, die einen Teil des Geschäftsbetriebs des Vereins ausmacht (das ist z.B. der Fall, wenn der Beschäftigte durchschnittlich mehr als sechs Wochenstunden für den Verein tätig ist) und/oder

Sozialversicherungspflicht besteht, der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des Urlaubs oder bei Krankheit weiter bezahlt.

<u>Eine selbstständige Tätigkeit kommt in Betracht</u>, wenn die obigen Merkmale einer nichtselbstständigen Tätigkeit nicht vorliegen – besonders, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht <u>mehr als sechs</u> Stunden dauert.

e&r consult
Unternehmensberatung

Unselbstständig

- **Als Arbeitnehmer sind z.B. Personen anzusehen,**
  - die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen (z.B. Hausmeister);
  - die innerhalb eines vom Verein selbst unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. Vereinsgaststätte) beschäftigt werden (z.B. Köche, Kellner, Raumpflegerinnen);
  - die für die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks haupt- und nebenberuflich verpflichtet werden (z.B. Trainer und Übungsleiter bei Sportvereinen);
  - die als Kassierer und Platzwarte bei Sportvereinen tätig werden;
  - die als Sportler dem Sportverein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen (z.B. Teilnahme an Trainings- und Sportveranstaltungen).

Mindestlohn ab 01.01.2015

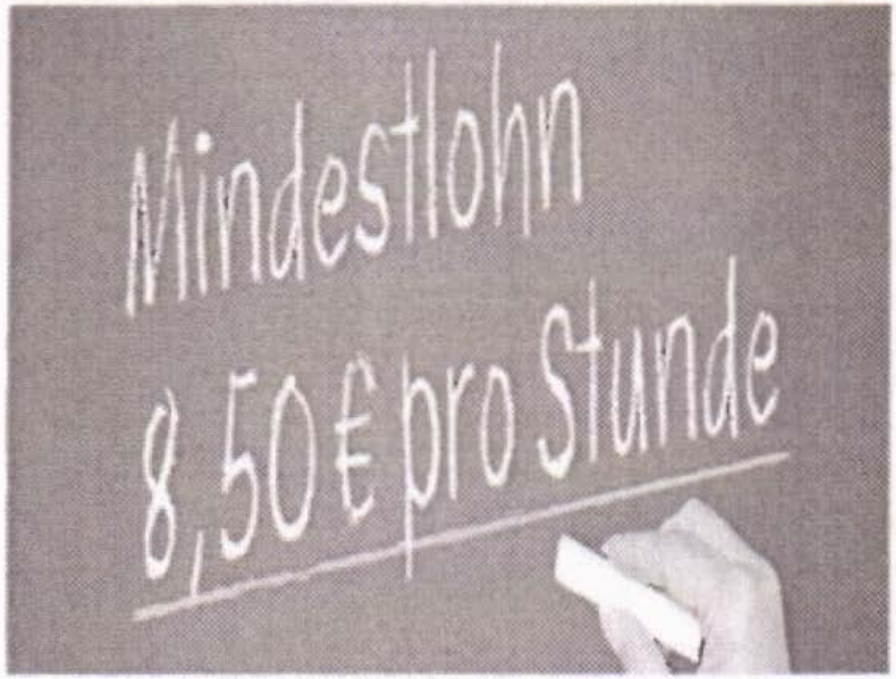

»Gesetzlicher Mindestlohn ab Januar 2015«
Keine Nachteile für Sport und Ehrenamt.
FN 10/2014

Das Ehrenamt soll nicht unter das Mindestlohngesetz fallen
DOSB 09.07.2014

Mindestlohn:
Sportvereine davon nicht betroffen
WLSB 10.07.2014

Mindeslohngesetz und die folgenden für die Sportvereine

- **Der gesetzliche Mindestlohn wird am 1. Januar 2015 Realität. Am 15. August 2014 ist das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie, dessen zentraler Punkt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) ist, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.**
- **In den Schlussvorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wurde ausdrücklich klargestellt, dass Vergütungen für „ehrenamtlich Tätige“ nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (§ 22 Abs. 3 MiLoG).**
- **Ehrenamtliche Tätigkeit bleibt vom Mindestlohn zwar weitgehend verschont. Aber es gibt Fallen die beachtet werden müssen.**
- **Wann müssen Sportvereine die Vorgaben des Mindestlohngesetzes beachten.**

Wann liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor

- **Ehrenamtliche sind unentgeltlich tätig oder erhalten eine Aufwandsentschädigung.**
- **Wenn die Aufwandsentschädigung nur den tatsächlich entstandenen Aufwand abdeckt, liegt keine Vergütung vor.**
- **Darüber hinaus werden ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen gegen geringe Vergütungen geleistet.**
- **Hier steht nicht die Vergütung für geleistete Stunden im Vordergrund, sondern die Anerkennung der Mitarbeit durch den Verein.**

Stellungnahme des BM für Arbeit und Soziales

- **Nach der Rechtsprechung des BAG ist eine ehrenamtliche Tätigkeit dadurch gekennzeichnet, dass der Ehrenämtler eine Vergütung grundsätzlich nicht erwartet.**
- **Die Ausübung von Ehrenämtern dient nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz.**
- **Sie sei vielmehr Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls.**
- **Mitglieder in Vereinen dürften typischerweise mit ihrer Tätigkeit vorrangig die Vereinszwecke fördern wollen und diese nicht in Erwartung einer Gegenleistung erbringen.**

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt definiert

Foto: picture-alliance

- **Eine unentgeltliche Tätigkeit erfolgt im Auftrag ohne Gegenleistung, namentlich ohne Vergütung des Zeitaufwands.**
- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen – auch pauschaler Art – sind grundsätzlich unschädlich. Aber vom BGH verboten.**
- **Die unentgeltliche Tätigkeit umfasst das „Besorgen von Geschäften“ für die Körperschaft.**
- **Die Tätigkeit ist fremdnützig (uneigennützig).**

Diese Einnahmen sind nicht Mindestlohnrelevant

- **Die nachstehend genannten Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV). Die Tätigkeiten werden somit ehrenamtlich und unentgeltlich im Sinne des MinLoG erbracht.**

1. Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen (§ 3 Nr. 26 EStG) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Jahr.
2. Zahlungen für andere nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen (§ 3 Nr. 26a EStG). Beispiele hierfür sind:
   - Vorstandstätigkeiten,
   - Platz- oder Zeugwart oder
   - die Mitgliederverwaltung

- bis zu einer Höhe von 720 Euro im Jahr.

Vergütung an Amateursportler

- **Dem Sportler steht kein Freibetrag zu. Bei ihm ist also jede Art von Vergütung, die über einen Aufwendungsersatz hinausgeht, mindestlohnrelevant.**
  - Ein Amateursportler übt den Sport nicht aus wirtschaftlichem Interesse, sondern zum Ausgleich vom Berufsleben oder zur Erholung aus. Nach den Festlegungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung wird bei gelegentlichen Geld- und Sachzuwendungen oder regelmäßigen Vergütungen zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen des Sportlers bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt.
  - Beurteilung von „Vertragsamateuren“ . Hier ist neben der Vereinsmitgliedschaft die zusätzliche vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von sportlichen Leistungen gegen Entgelt zu beachten. Es liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor. Er hat keinen Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.
  -

Vorstandstätigkeit

- **Ein bezahltes Vorstandsmitglied ist regelmäßig sozialversicherungspflichtig, sofern die Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von 720 Euro im Jahr übersteigt.**
- **Bei ihm ist dann das MiLoG anzuwenden.**
- **Die Arbeitnehmereigenschaft würde ausnahmsweise nicht vorliegen, wenn die Satzung ihn weitgehend unabhängig von Weisungen der Mitgliederversammlung oder anderer Gremien macht, wenn er keine festen Anwesenheitszeiten im Verein hat und er für seine Tätigkeit nicht Räume und Ausstattung des Vereins nutzt.**
  - Das MiLoG wäre nicht anzuwenden, wenn der Verein bestimmte Verwaltungsaufgaben an ein im Beruf selbstständiges Vorstandsmitglied auslagert – der Verein die Buchführung von der Steuerberaterkanzlei des Vorstandsmitgliedes erledigen läßt.

Arbeitsverhältnisse im Ehrenamtsbereich

- **Ein Arbeitsverhältnis ist unteilbar.**
- **Ehrenamtlichkeit im Sinne des MiLoG liegt deshalb nicht mehr vor, wenn der ehrenamtlich Tätige Bezüge oberhalb der Steuerfreibeträge (Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag) erhält.**
- **Dann unterliegt die gesamte Tätigkeit dem MiLoG, wenn insgesamt ein Arbeitsverhältnis besteht.**
- **Der Gesamtbetrag muss mindestens 8,50 Euro/Stunde betragen, die Steuerbefreiung kann für den Freibetrag in Anspruch genommen werden.**

Beispiel

Die Monatsabrechnung des Übungsleiters lautet:	
60 Std. x 8,50 Euro	510,00 Euro
Davon abgabenfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	200,00 Euro
Grundlage für Mini-Job-Abgaben	310,00 Euro
30 % Abgaben pauschal auf 310 Euro	93,00 Euro

- **Jeder Arbeitnehmer hat ab dem 1. Januar 2015 Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das mindestens 8,50 Euro je Stunde beträgt (§ 1 MiLoG).**
- **Erfolgsabhängige Vergütungen sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der gesetzliche Mindestlohn erreicht wird.**
- **Der Mindestlohn muss bis zum letzten Bankarbeitstag des darauf folgenden Monats ausgezahlt werden (§ 2 MiLoG).**
- **Zulässig wäre eine Verschiebung auf einen späteren Auszahlungszeitpunkt nur für den Teil der Lohnansprüche, der über 8,50 pro Stunde liegt.**
- **Ausnahmen sind für ein Arbeitszeitkonto geregelt (§ 3 Abs. 2 MiLoG).**

Wie kommen Verstöße ans Licht?

- **Verstöße gegen die Zahlung des Mindestlohns können auf zweierlei Art und Weise aufgedeckt werden:**
  - Die Zollverwaltung prüft, ob der Mindestlohn eingehalten wird. Deren Mitarbeiter kontrollieren die Betriebe bisher schon auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (§ 15 MiLoG).
  - Der Mitarbeiter kann jederzeit eine Lohnzahlung von mindestens 8,50 Euro pro Stunde einfordern oder Verstöße anzeigen.

Aufzeichnungspflichten zum MiLoG im Verein

- **Der Verein ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 17 MiLoG).**
- **Er muss also die Verträge bzw. die Zeiten der Beschäftigten seiner Mitarbeiter gesondert erfassen, soweit deren Vergütung über den Sätzen der Freibeträge nach §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag) liegen.**
- **Monats- oder andere Pauschalvergütungen müssen auf einen Stundensatz umgerechnet werden. Dieser darf im Ergebnis nicht weniger als 8,50 Euro pro Stunde betragen.**

Beispiel

Eine Mitarbeiterin arbeitet 2 Tage in der Woche für je 4 Stunden in der Geschäftsstelle des Vereins. Zusätzlich erledigt sie zuhause die Buchführung des Vereins. Im Durchschnitt benötigt sie dafür 5 Stunden im Monat. Ihre pauschale Monatsvergütung beträgt 350 Euro monatlich. Der Stundenlohn berechnet sich wie folgt

Geschäftsstelle Hochrechnung auf einen Monat	2 Tage x 4 Std. 8 Std. x 13/3 =	= 8 Std./Woche 34,6 Std. (= 35 Std.)
Buchführung		5 Std./Monat
Summe		40 Std./Monat
Monatsverdienst 350 Euro : 40		= 8,75 Euro/Std.

Beispiel 2

- **Ein Trainer hat nach dem Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden. Er erhält neben einer Vergütung von 254 Euro weitere als Auslagen bezeichnete Beträge: 103,50 Entfernungspauschale für Fahrten zum Training und zu Heimspielen, 22,50 Euro Reisekostenersatz für Fahrten zu Auswärtsspielen, 20,00 Euro Auslagenersatz für Telefonkosten, insgesamt 400 Euro.**

- **Lösung: Der Mindestlohn wird nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Entfernungspauschale, die Reisekosten und die Telefonauslagen sind vertraglich vereinbarter Aufwendungsersatz. Die Beträge werden nicht auf den Mindestlohn angerechnet. Mindestlohnrelevant ist also nur die Vergütung für das Training in Höhe von 254 Euro. Der Stundenlohn berechnet sich wie folgt:**

Mindestlohn Anzahl Std./Woche x 8,50 Hochrechnung auf einen Monat	 8 x 8,50 Euro = 68 Euro/Woche 68 Euro/Woche x 13/3 = 295 Euro/Woche

- **Folge: Da die Vergütung nur 254 Euro beträgt, ist sie ab dem 1. Januar 2015 um 41 Euro monatlich zu erhöhen, um das Mindestlohnerfordernis zu erfüllen.**

Anmerkungen zum Beispiel

- **Der Verein muss nachweisen, dass die Arbeitszeit von 8 Stunden pro Woche nicht überschritten wird, weil sich der Mindestlohn sonst entsprechend erhöht.**
- **Eventuell geleistete Überstunden müssen im Folgemonat entweder ausbezahlt oder durch Freizeit ausgeglichen werden.**
- **Einen Ausweg bietet die Vereinbarung eines Jahres- bzw. Saisonarbeitskontos mit entsprechenden Aufzeichnungen und Nachweisen**
- **Die Aufwandserstattungen müssen in einer gesonderten Aufzeichnung plausibel erläutert werden, damit sie steuerrechtlich anerkannt werden.**
- **Es besteht möglicherweise ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.400 pro Jahr, sofern die schriftliche Bestätigung vorliegt, dass der Trainer den Freibetrag nicht anderweitig geltend macht**

Befreiung gemeinnütziger Organisationen vom MiLoG

Form der Vergütung/ Art des BeschäftigungsverhäLtnisses	EinzeLfälle/Voraussetzungen	Anmerkungen
Ehrenamtliche Tätigkeiten	· Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) · Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	Vergütungen bis zur Höhe dieser Pauschalen dürfen unter 8,50 Euro pro Stunde liegen
Selbstständige Tätigkeiten	· Keine Einbindung in die betriebliche Organisation · Keine Weisungsbefugnis des Auftraggebers	Es gelten die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Lohnsteuerund Sozialversicherungspflicht
Sonstige Einkünfte von Vereinsmitgliedern	Gering bezahlte Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtungen	
Aufwandsersatz	· Fahrten zur Arbeitsstelle und Reisekosten · Verpflegungsmehraufwendungen · Arbeitskleidung	Dürfen nicht auf die Vergütung angerechnet werden
Weitere Vergütungen	Trinkgelder	Dürfen nicht auf die Vergütung angerechnet werden
Einzelfälle	· Praktikanten · zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte · Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung · Freiwilligendienste, zum Beispiel freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr	Vergütungen dürfen unter 8,50 Euro pro Stunde liegen

e&r consult
Unternehmensberatung
Bernd Röding